## Zweiter Teil.

## Thronfolgestreitigkeiten.

## I. Allgemeines.

Bei der Definition des Begriffes Verfassungsstreitigkeiten ist die Frage unerörtert geblieben, ob Streitigkeiten über die Thronfolge unter diesen Begriff zu subsumieren sind oder ob sie eine Verfassungsstreitigkeit im Sinne des Art. 76 Abs. 2 der Reichsverfassung nicht begründen. Diese Frage ist deshab nicht berührt worden, weil es der folgenden speziellen Untersuchung überlassen bleiben sollle, festzustellen, ob der Bundesrat zur Erfedigung von Thronfolgestreitigkeiten zusständig ist.

Die Beantwortung der letztgenannten Frage macht eine genaue Erörterung aller derjenigen Gesichtspunkte erforderlich, welche für eine Zuständigkeit in dem angegebenen Sinne überhaunt in Betracht kommen können.

Es mag hier vorab bemerkt werden, dass, wenn im folgenden der Ausdruck -Thronfolgestreitigkeien gebraucht wird,
dieser in seiner umfassenderen Bedeutung zu verstehen ist,
so dass also unter diesen Begriff Thronfolgestreitigkeiten jeder
Art — also ausser den eigemilichen Thronfolgestreitigkeiten
auch Streitigkeiten betreffend die Regierungsnachfolge des
Monarchen und Regenstschaftstreitigkeiten – zu begreifen
sind. Eine derartige Verschmelzung der Begriffe darf für zulässig erachtet werden. das sämtliche in Befracht kommenden

Rechtsatte, wie auf Thronfolgestreltigkeiten, so in gleicher Weise auf Thronstreltigkeiten anderer Art Anwendung finden.

II. Die Zuständigkeit des Bundesrates auf Grund des Artikels 76 der Reichsverfassung.

## 

Die Entstehungsgeschichte des Art. 76 Abs. 2 der Reichsverfassung lässt es meines Erachtens als unzweifelhaft er-